

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr -----

- 1.- Der Verein führt den Namen: „**Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e.V.**“
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz: „e.V.“.
- 2.- Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster
- 3.- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck -----

- 1.- Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser Zwecke sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2.- Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinden beziehungsweise Moscheen im Rahmen der religiösen und kulturellen Aktivitäten
 - b) Unterweisung im islamischen Glauben sowie Lehre und Wahrung der islamischen Werte
 - c) Unterstützung der schulischen Bildung jugendlicher Migranten durch gezielten, auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen zugeschnittenen Nachhilfe- und Förderunterricht
 - d) Förderung der Bildung und Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses sowie der Solidarität der Kulturen, Religionen und Völkergemeinschaften u.a. durch Deutschkurse für Migranten, Organisation von Begegnungstagen, Tagen der offenen Tür und Seminaren
 - e) Sammeln von Spenden sowie von religiösen Opfergaben und Weiterleitung an anerkannte gemeinnützige Institutionen oder bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Als bedürftige Personen zählen insbesondere diejenigen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder durch Feuer oder Naturkatastrophen betroffene Opfer oder Obdachlose sind.
 - f) Soziale Hilfeleistungen an Migranten u.a. durch Seelsorge bei Bestattungen und Kranken- sowie Gefängnisbesuche
 - g) Der Verein unterstützt auch andere anerkannte gemeinnützige Institutionen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO. Hierzu gehört auch die zinslose Vergabe von Darlehen. Die unterstützten gemeinnützigen Institutionen müssen die weitergegebenen Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Eine überwiegende Weitergabe der eigenen Mittel des Vereins ist nicht zulässig.